Amtliche Bekanntmachung

400 K 113/25

Amtsgericht Wuppertal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 11.01.2027, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 40360,
BV lfd. Nr. 1
6/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 332, Flurstück 39, Verkehrsfläche, Gebäude- und Freifläche, Spichernstraße 28,26 und 26A, Tannenbergerstraße 49,45,47, Größe: 1.987 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Tannenbergstraße 49 im Dachgeschoß rechts gelegenen Wohnung nebst zwei Balkonen und Kellerraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. C10 bezeichnet.

versteigert werden.

Eigentumswohnung (ETW) C10 Zwei-Zimmer-Wohnung Wohnen/Kochen, Schlafen, Diele, Bad/WC, AK) im Dachgeschoss rechts, im Haus Tannenbergstraße 49 ohne Balkone.

Die Wohnung konnte nicht besichtigt werden. Die Bewertung erfolgte gemäß dem äußeren Anschein.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

23.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.